

Antrag

der Fraktion der CDU

auf Ersuchen an die Landesregierung nach § 53 Abs. 4 Satz 1 GOLT

Gesetzesfolgenabschätzung zum Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

Die Landesregierung wird gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 GOLT ersucht, zu dem Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) – Drucksache 17/7021 – eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen und über deren Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Die Gesetzesfolgenabschätzung soll sich auf

- Artikel 1 § 1 Abs. 1
Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als kommunale Träger der Eingliederungshilfe
- und
- Artikel 1 § 2 Abs. 1
Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte

beziehen. Prüfungskriterium sollen die finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Begründung:

Die kommunalen Ausgaben im Sozialbereich sind seit Jahren ein wesentlicher Kostentreiber und zu einem großen Teil ursächlich für die schwierige finanzielle Lage vieler Kommunen. Die Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind hingegen durch bundes- und landesgesetzliche Vorgaben stark begrenzt.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit Kostenübernahme und Steuerung. Für die Gruppe der volljährigen behinderten Menschen sollen die Kommunen künftig die Kosten hälftig tragen. Zusätzlich müssen die Kommunen das Personal stellen, um das Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landesgesetzgebers umzusetzen.

Den Rahmen der fiskalischen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug zur finanziellen Leistungsfähigkeit gilt es näher zu betrachten und im Rahmen einer Gesetzesfolgenabschätzung dem Parlament hierzu zu berichten.

Soweit es aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, wurden in einer „internen Gesetzesfolgenabschätzung“ lediglich unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer als Betroffene betrachtet. Eine notwendige Wirkungsbetrachtung auf die gebietskörperschaftliche Ebene als Sozialleistungsträger blieb demnach bisher aus. Diese ist jedoch für eine vollständige parlamentarische Bewertung des Gesetzes unabdingbar.

Für die Fraktion:
Martin Brandl

